

Belehrung Interessenkonflikt:

Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vorhabens beteiligt sind oder Einfluss nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben.

- ❖ Antragsteller/ Vorhabenträger
- ❖ Personen, die Vorhabenträger beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Antragsverfahren vertreten,
- ❖ beschäftigt oder tätig sind
 - bei einem Vorhabenträger gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - für ein in das Vorhaben eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Vorhabenträger hat.

Die Vermutung eines Interessenkonfliktes gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.